

FRIEDHOFSSATZUNG der Stadt Bad Langensalza

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293, 295) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 30.01.2014 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bad Langensalza gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:
- a) Hauptfriedhof in Bad Langensalza
 - b) Friedhof in Ufhoven
 - c) Friedhof in Thamsbrück
 - d) Friedhof in Aschara
 - e) Friedhof in Wiegleben
 - f) Friedhof in Zimmern
 - g) Friedhof in Waldstedt
 - h) Friedhof in Illeben
 - i) Friedhof in Nägelstedt

§ 2 Bestattungsbezirke

- (1) Das Gebiet der Stadt Bad Langensalza wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a) Bestattungsbezirk des Hauptfriedhofs in Bad Langensalza, Im Jacobifeld 3.
Er umfasst das Gebiet der Kernstadt.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs in Ufhoven, Zum Friedhof.
Er umfasst das Gebiet der Gemarkung Ufhoven.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs im Stadtteil Thamsbrück, Friedhofsstraße.
Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Thamsbrück.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs in Aschara, Zum Bahnhof.
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Aschara.
 - e) Bestattungsbezirk des Friedhofs in Wiegleben, Am Schacktor.
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Wiegleben.
 - f) Bestattungsbezirk des Friedhofs in Zimmern, Grabenstraße.

Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Zimmern.

g) Bestattungsbezirk des Friedhofs in Waldstedt, Waldstedter Hauptstraße.
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Waldstedt.

h) Bestattungsbezirk des Friedhofs in Illeben, Quergasse.
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Illeben.

i) Bestattungsbezirk des Friedhofs in Nägelstedt, Wartbergstraße.
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Nägelstedt.

- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung von Personen, die
- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Langensalza waren,
 - b) den Nachweis leiblicher Verwandter als Einwohner der Stadt belegen können,
 - c) Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - d) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.
- Ob ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte besteht, hat die Verwaltung zu prüfen. Die Bestattung derjenigen Personen, welche bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils/Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf schriftlichen Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a. das Befahren von Rasenflächen sowie von Wegen mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung, Dienstfahrzeuge und Rollstühle.

- b. Rasenwege zwischen den einzelnen Grabreihen zu bekiesen oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe zu befestigen.
- c. der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen.
- d. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- e. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen herzustellen.
- f. Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- g. Abfälle sowie Erdabraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen sowie Fundament-, Grabstein- oder Einfassungsreste auf dem Friedhof zu belassen,
- h. das Abladen von privaten, nicht der Grabpflege zuzuordnenden Abfällen aller Art in den Friedhofscontainern,
- i. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde
- j. zu spielen, zu lärmern und Sport zu treiben oder Fahrrad zu fahren,
- k. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie unberechtigt Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen) einschließlich Flächen der Urnengemeinschaftsanlagen zu betreten oder von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume, Sträucher und Hecken zu beschneiden oder zu entfernen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die auf den Friedhöfen zugelassenen Fahrzeuge gilt generell die Straßenverkehrsordnung. Es ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten und die zum Befahren zugelassenen Hauptwege zu benutzen.
- (5) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe e gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Stadt Bad Langensalza vorher bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Privatpersonen benötigen eine Zufahrtsgenehmigung zur eigenständigen Beräumung von Grabstätten.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nach Abs. 1 weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte mit Zufahrtsgenehmigung aus. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für Ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Eine Kopie der Anzeige und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen, mit dem Bestattungsinstitut und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach besonderen Vereinbarungen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/ einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9 Säрге und Urnen

- (1) Säрге, Urnen und Überurnen müssen aus solchen Materialien beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und eine Zersetzung innerhalb der Ruhezeit gewährleistet wird.
- (2) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (4) Säрге von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.
- (5) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften werden nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den beauftragten und zugelassenen Unternehmen nach Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Beginn und Ende der Arbeiten sind anzuzeigen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (bei einer bereits vorhandenen Grabstätte) vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die beauftragten und zugelassenen Unternehmen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Unternehmen zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit ist der Zeitraum, der als Mindestfrist das Vergehen der menschlichen Überreste bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen gewährleistet. Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung/Beisetzung des Verstorbenen.
- (2) Für die Bad Langensalzaer Friedhöfe gelten folgende Ruhezeiten:
 - a. Erdbestattungen 20 Jahre
 - b. Urnenbeisetzungen 15 Jahre

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zu-

stimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde/Stadt nicht zulässig. Umbettungen aus und innerhalb von Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Erdwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummer nach § 15 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Graburkunde nach § 16 Abs. 4 vorzulegen.
- (4) Der Antragsteller bedient sich eines gewerblichen Unternehmens; dieses bestimmt zusammen mit der Friedhofsverwaltung den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Nutzungszeit ist die Zeit, die eine Grabstätte dem Nutzungsberechtigten zur Nutzung überlassen wird.

(2) Es werden folgende Grabstätten unterschieden:

Grabstätten	Nutzungszeit	Verlängerung
a) Erdreihengrabstätten	20 Jahre	nicht möglich
b) Erdwahlgrabstätten	30 Jahre	möglich
c) Urnenreihengrabstätten	15 Jahre	nicht möglich
d) Urnenwahlgrabstätten	30 Jahre	möglich
e) Urnengemeinschaftsanlage anonym – „Grüner Rasen“	kein Nutzungsrecht	nicht möglich
f) Urnengrabstätte mit Namensnennung teilanonym - Stele	kein Nutzungsrecht	nicht möglich
g) Urnengrabstätte mit Namensnennung teilanonym - Grabtafel	15 Jahre	möglich
h) Ehrengabstätten		

Die Friedhofsverwaltung legt fest, auf welchen Grabfeldern oben genannte Grabstättenarten eingerichtet werden.

§ 14 Nutzungsrecht

- (1) Alle Nutzungsrechte an Grabstätten werden ausschließlich bei Eintritt eines Sterbefalles durch die Friedhofsverwaltung in Beratung und Abstimmung mit dem Bestattungspflichtigen vergeben. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Graburkunde.
 - (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.
 - (3) Schon bei dem Erwerb des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 3 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
 - (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Ein Nachkauf einer Wahlgrabstätte ist auf schriftlichen Antrag möglich. Die Nutzungszeit darf hierbei nicht unterbrochen werden. Über den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechtes entscheidet abschließend die Friedhofsverwaltung.
 - (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in dieser Grabstätte beigesetzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden.
 - (7) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten (mehrstellige Erdwahlgrabstätten) kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabfläche möglich.

- (8) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Grabstätte verzichtet oder wird das Nutzungsrecht entzogen, so wird die gezahlte Gebühr auch nicht anteilig zurückerstattet.

§ 15 Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummer vergeben.

Die Umwandlung einer Erdreihengrabstätte in eine Erdwahlgrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Es wird unterschieden:

- a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
Die Beisetzung einer Urne ist innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhefrist erlaubt.

Es ist jedoch zulässig, bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen

- a) zusätzlich zu einem verstorbenen Erwachsenen ein verstorbenes Kind im Alter unter 5 Jahren zu bestatten oder
- b) zwei Geschwister unter 5 Jahren gemeinsam zu bestatten.

(4) Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für die unter § 15 (2) a) benannte Grabstätte aus besonderen Grund und auf schriftlichen Antrag bei der Friedhofsverwaltung möglich. Die Nutzungszeit darf nicht unterbrochen werden.

§ 16 Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist auf schriftlichen Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(3) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Pro Stelle darf nur eine Leiche bestattet werden. Zulässig ist, dass pro Stelle 3 Urnen beigesetzt werden können, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen
 - d) Erdwahlgrabstätten
 - e) Erdreihengrabstätten innerhalb der ersten 5 Jahre Ruhezeit
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummer ausgehändigt. Eine Umwandlung einer Urnenreihengrabstätte in eine Urnenwahlgrabstätte ist ausgeschlossen.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Es können zwei und auf schriftlichen Antrag durch den Nutzungsberechtigten max. zwei weitere Urnen in der Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden. Die Urnenwahlgrabstätten können mit Teilgrabpflege ausgewählt werden.
- (4) Urnengemeinschaftsanlagen sind Urnengemeinschaftsgräber ohne individuelle Kennzeichnung (anonyme Bestattung). In einer Urnengemeinschaftsanlage können mehrere Totenaschen gleichzeitig bestattet werden, wenn dadurch die Ruhezeit der Grabstätte nicht überschritten wird.
- a) Urnengemeinschaftsgräber ohne individuelle Kennzeichnung werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, ausgestattet und für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt. Urnengemeinschaftsanlagen dienen der anonymen Sammelbeisetzung von Urnen in Abwesenheit der Angehörigen. Eine namentliche Erwähnung der Verstorbenen wird nicht vorgenommen. Urnengemeinschaftsgräber ohne individuelle Kennzeichnung werden nur von der Friedhofsverwaltung angelegt, ausgestattet und für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt. Nicht gestattet sind selbstständige Anpflanzungen sowie eine individuelle Grabgestaltung.
 - b) Die Beisetzung in Urnengemeinschaftsgräber ohne individuelle Kennzeichnung ist nur auf dem Hauptfriedhof Bad Langensalza und dem Friedhof in Thamsbrück zulässig.
 - c) Nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne werden die Urnengemeinschaftsanlagen durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst.
- (5) Urnengemeinschaftsstätten sind Urnengemeinschaftsgräber mit individueller Kennzeichnung.
- a) In Urnengemeinschaftsstätten mit individueller Kennzeichnung (Stele) erfolgt die Kennzeichnung der Grabstellen für 10 bzw. 20 beigesetzte Urnen durch Darstellung von Name, Geburts- und Sterbejahr auf einer gemeinsamen Stele

durch die Friedhofsverwaltung und nur auf dem Hauptfriedhof der Stadt Bad Langensalza. Die Auswahl, Pflege, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten und des jeweiligen Grabmals obliegt der Friedhofsverwaltung. Nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne werden diese Urnengemeinschaftsstätten durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst.

- b) In Urnengemeinschaftsstätten mit individueller Kennzeichnung (Grabtafel) erfolgt die Kennzeichnung der Grabstellen für maximal 20 (auf dem Hauptfriedhof) und maximal 12 beigesetzten Urnen (in Ufhoven und den Ortsteilen) durch Darstellung von Name, Geburts- und Sterbejahr jeweils auf einer Grabtafel durch die Friedhofsverwaltung. Die Auswahl, Pflege, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten und des jeweiligen Grabmals obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist auf schriftlichen Antrag für die einzelnen Sterbefälle möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Die Nutzungszeit darf nicht unterbrochen werden. Wird kein Nachkauf in Anspruch genommen, so werden nach Ablauf der Ruhezeiten die einzelnen Schrifttafeln durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Bad Langensalza.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Bestimmungen dieser Satzung gewahrt werden. Grabstätten sind während der gesamten Nutzungszeit ordnungsgemäß zu pflegen und verkehrssicher instand zu halten.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Anforderungen

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Die Grabmale dürfen ausschließlich aus Naturstein, in natürlichen Farben bearbeitetem Holz, sowie geschmiedetem oder gegossenem Metall (Eisen und Bron-

- ze) gefertigt sein. Sie müssen allseitig sowie gleichmäßig handwerks- und materialgerecht bearbeitet sein.
- b) Farbanstriche an Holz- und Steingrabmalen sind nicht zulässig
 - c) Die Verwendung von Glas, Emaille und Kunststoff ist nur in gestalterisch begründeten Ausnahmefällen zulässig.
 - d) Metallgrabmale dürfen nur nicht reflektierende Oberflächen besitzen.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Erdreihengrab für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 - 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahren:
 - 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
 - 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - c) Erdwahlgrabstätte:
 - 1. stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
 - bb) bei einstelligen Wahlgräbern mit Pflege nur im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m auf einer liegenden Untereinfassung/Platte von 1,10m x 0,70m ebenerdig,
 - cc) bei zweistelligen Wahlgräbern mit Pflege nur im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m auf einer liegenden Untereinfassung/Platte von 2,10m x 0,70m ebenerdig,
 - dd) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;
 - 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;
 - bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m Mindesthöhe 0,18 m;
 - cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Urnenreihengrabstätte
 - 1. Liegende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
 - 2. Stehende Grabmale: Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,90 m;
 - b) Urnenwahlgrabstätte:
 - 1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m;

2. Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m auf einer liegenden Untereinfassung/Platte von 1,10m x 0,70m ebenerdig
 3. Liegende Grabmale: mit quadratischem Grundriss bis 0,60 m x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m.
- (4) Grabgestaltungen, die von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 abweichen, sind schriftlich detailliert zu beantragen. Die Prüfung der genehmigungspflichtigen Anträge erfolgt durch die Friedhofsverwaltung bezogen auf den Einzelfall.

§ 21 Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig.
- (2) Der Antragssteller hat bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummer vorzulegen; bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 22 Anlieferung

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Termine sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- 2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung oder einer legitimierten Person überprüft werden können.

§ 23 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben wesentlich nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt werden oder den Zeichnungen

gen und Angaben entsprechend verändert werde, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten bzw. den Inhaber der Grabnummernkarte schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente kann die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21 bestimmen. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die angegebene oder vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem §20.

§ 25

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummer, bei Erdwahlgrabstätten /Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Bad Langensalza ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 26 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Verantwortlichen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Ruhe/Nutzungszeit, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Inhaber der Grabnummernkarte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und anderes Grabzubehör gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn dies beim Erwerb des Nutzungsrechtes nicht anders schriftlich vereinbart wurde. Die Festlegungen des § 23 dieser Satzung bleiben davon unberührt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale drei Monate nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummer oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Die Bepflanzung der Grabstätten ist möglichst flächig zu halten unter Bevorzugung bodendeckender, niedriger Pflanzen, insbesondere der immergrünen ausdauernden Pflanzen, wobei die gegebenen Standort- und Bodenverhältnisse zu berücksichtigen sind.
- (4) Hecken sind innerhalb der Grabbeetfläche zu pflanzen und dürfen benachbarte Flächen nicht beeinträchtigen.
Unzulässig ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Kieselsteinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 9 bleibt unberührt.
- (6) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (8) Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (10) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (11) Bei der Benutzung der Abfallcontainer des Friedhofes ist im Interesse des Umweltschutzes und der Wiederaufbereitung organischer Abfälle eine strenge Trennung der Stoffe gemäß der Ablagerungsmöglichkeiten vorzunehmen.
- (12) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften im Einzelfall zulassen.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 27 Abs. 5) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen.

gen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild an der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis zwölf Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung durch den Nutzungsberechtigten nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Kühlzellen und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Kühlzellen

- (1) Kühlzellen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten im Aufbahrungsraum sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Kühlzelle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle/Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit, Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
Ausgenommen sind alte Rechte, die dem Thüringer Bestattungsgesetz widersprechen.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.
- (3) Einzelfallregelungen sind für bestehende Grabstätten nach Vorlage eines begründeten Antrages durch die Friedhofsverwaltung möglich.

§ 32 Haftung

- (1) Die Stadt Bad Langensalza haftet nicht für Personen- oder Vermögensschäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch Personen auf dem Gelände eines städtischen Friedhofs, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Das betrifft unter anderen Frostschäden, Diebstahl, Beschädigung oder Vandalismus. Der Stadt Bad Langensalza obliegen insoweit keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Haftung der Stadt Bad Langensalza ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Rasenwege zwischen den einzelnen Grabreihen bekiest oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe befestigt,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

6. Den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenführhunde,
9. spielt, lärmt, Sport treibt oder Fahrrad fährt,
10. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt die Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), einschließlich Flächen der Urnengemeinschaftsanlagen betritt oder von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume, Sträucher und Hecken beschneidet oder entfernt,
11. private nicht der Grabpflege zuzuordnende Abfälle aller Art in den Friedhofscontainern entsorgt.

d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung ausübt,

e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§12)

f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20),

g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§21)

h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1),

i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 25 und 27),

j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 10),

k) Grabstätten entgegen § 27 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den § 27 bepflanzt,

l) Grabstätten vernachlässigt (§ 28),

m) die Kühlzelle entgegen § 29 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Bad Langensalza verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten der neuen Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 07.03.2006 einschließlich der bereits ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bad Langensalza, 27.03.2014

Bernhard Schönau
Bürgermeister

- Dienstsiegel -